OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651276/10/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des G W, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 23.8.2018, GZ: FE-216/18, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, BE und F auf fünf Jahre, bis 2.7.2023, befristet. Weiters wurde der Bf verpflichtet, alle drei Monate einen Behandlungsbefund eines Facharztes für Psychiatrie sowie nach zwei Jahren sowie vor Fristablauft ein Facharztgutachten für Psychiatrie der Behörde beizubringen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Bf aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens, welches sich auf eine entsprechende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme stützt, nur unter diesen Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass vom Klinikum Wels bei ihm die Diagnose F 23.0 „akute paranoid psychotische Störung“ festgestellt worden und er seit 18.5.2018 wieder arbeitsfähig sei. Er sei wegen aggressiven Verhaltens in das Klinikum Wels eingeliefert worden und es sei ihm bewusst, dass man prüfen müsse, ob dieses Verhalten nur einmalig aufgetreten ist oder weiter bestehe. Er habe sich beim Neurologen Dr. W untersuchen lassen und dieser habe in seinem Gutachten eine vierteljährliche Kontrolle bei einem Facharzt für Psychiatrie vorgeschlagen, diese aber nicht verpflichtend vorgeschrieben. Er habe oft genug bewiesen, dass er verkehrstauglich sei und anderen gegenüber nicht aggressiv sei. Die Vermutung der Behörde, dass er an der diagnostizierten Krankheit erkrankt sei, sei somit eindeutig widerlegt.

3. Die Landespolizeidirektion Oö, PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme und Wahrung des Parteiengehörs. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:

Am 1.4.2018 kam es zu einem Polizeieinsatz, weil sich der Bf zu Hause äußerst aggressiv verhalten und seine Familie bedroht hatte. Aufgrund des Verhaltens des

Bf bei diesem Vorfall war eine zwangsweise Einlieferung in die geschlossene Abteilung der psychiatrischen Klinik erforderlich.

Der Bf war zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, E und F. Auf die Berechtigungen der Gruppe 2 hat er am 2.7.2019 verzichtet. Er wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.4.2018 aufgefordert, sich binnen drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Mit weiterem Bescheid vom 23.5.2018 wurde er verpflichtet, binnen sechs Wochen eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. In der entsprechenden Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. W vom 18.6.2018, welche auch den Arztbrief des Klinikums Wels Grieskirchen, Psychiatrische Abteilung, vom 10.4.2018 berücksichtigt, kam der Facharzt zu dem Schluss, dass zu Beginn des Aufenthaltes am 2.4.2018 eine akute polymorphe psychotische Störung vorlag. Nach Wegfall der Unterbringungskriterien war keine weitere Behandlungsbereitschaft vorhanden, die vom Krankenhaus empfohlene weitere psychiatrische Behandlung wurde vom Untersuchten wegen fehlender Krankheitseinsicht nicht umgesetzt. Die Kriterien einer schizophrenen Störung werden derzeit (bis auf die wahnhaften Inhalte) nicht erfüllt, aktuell besteht keine Suizidalität, keine Hinweise auf eine Störung der Impulskontrolle bzw auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung. Der Facharzt gab daher eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, schlug jedoch eine vierteljährliche Kontrolle bei einem Facharzt für Psychiatrie vor.

Aufgrund dieser Stellungnahme kam der Amtsarzt der belangten Behörde in seinem Gutachten vom 2.7.2018 zu dem Schluss, dass der Bf für fünf Jahre zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Alle drei Monate ist eine neurologisch/psychiatrische Behandlungsbestätigung vorzulegen sowie nach zwei Jahren sowie vor Fristablauf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme.

Eine Fachärztin der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kam in ihrer Stellungnahme vom 11.1.2019 zu dem Schluss, dass die Unterbringung aufgrund einer aktuten polymorphen psychotischen Störung erfolgte und nach dem Abklingen des akuten Krankheitsgeschehens durch die antipsychotische Therapie der Bf entlassen wurde. Das gegenständliche Krankheitsbild ist unterschiedlich, häufig leiden Patienten an massivem Aufgewühltsein, ekstatischen Glücksgefühlen, beschleunigten verworrenen Gedankengängen, Logorrhoe, Angst und Verwirrtheitszuständen, Personenverkennung und Dysphorie, das normale Verhalten ist schwer beeinträchtigt. Auch im konkreten Fall sei die Situation aufgrund eines eher harmlosen Streites eskaliert. Der Facharzt habe in seiner Stellungnahme den Verdacht auf eine paranoid psychotische Störung geäußert und gehe bei fehlenden Hinweisen auf eine Störung der Impulskontrolle und auf Selbst- und Fremdgefährdung von einer Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 aus, schlage jedoch vierteljährliche fachärztliche Kontrollen vor. Dieser Einschätzung schloss sich die Amtssachverständige an.

Diese Stellungnahme wurde dem Bf zur Kenntnis gebracht, woraufhin er eine umfangreiche Stellungnahme sowie hausärztliche Bestätigungen beilegte, wonach bei ihm eine grenzwertige Hyperreagibilität bestehe, eine Asthma bronchiale nicht auszuschließen sei. Differenzialdiagnostisch müsse auch an ein postnasal Dripsyndrom gedacht werden. Hinsichtlich der Tagesmüdigkeit erscheine ein Schlafapnoesyndrom vorstellbar, hier empfahl der Hausarzt eine ambulante Polygraphie. Der Hausarzt empfahl noch sechs Wochen eine konsequente medikamentöse Therapie sowie in weiterer Folge Verlaufskontrollen. Der Bf führte dazu aus, dass er an MCS (Multiple Chemikalien Sensitivität) leide. Diese Erkrankung führt der Bf darauf zurück, dass er beruflich langjährig Formaldehyddämpfen und Dieselabgasen ausgesetzt war. Diesbezüglich befindet er sich in Behandlung bei einem Ganzheitsmediziner, weil ihm die Schulmedizin nicht helfen könne. Zu dem Vorfall vom 1.4.2018, welcher das gegenständliche Verfahren auslöste und welcher vom Facharzt als akute polymorphe psychotische Störung beschrieben wurde, machte er keine Angaben.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 8 Abs.3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrsicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 8 Abs.4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, die insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 13 Abs.1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. Ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung

mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

5.2. Der Bf musste im April 2018 wegen einer akuten polymorphen psychotischen Störung an der Abteilung für Psychiatrie des Klinikum Wels untergebracht werden. Entsprechend der unwidersprochenen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme besteht der Verdacht auf eine paranoid psychotische Störung. Der Bf verweigert bezüglich dieser psychischen Erkrankung eine medizinische Behandlung. Seine Erkrankung hat bereits einmal zu einem massiv aggressiven Verhalten anderen Personen gegenüber geführt, weshalb sich diese bei Konfliktsituationen im Straßenverkehr auch negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken kann. Die vom Facharzt vorgeschlagene regelmäßige Kontrolle, welche auch von den Amtssachverständigen übernommen wurde, erscheint daher erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV waren wegen dieser notwendigen ärztlichen Kontrolluntersuchung auch eine Befristung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung vorzuschreiben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung der Lenkberechtigung bei gesundheitlichen Mängeln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl